

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Baugebiet "Brenderweg / Andernacher Straße / Wallersheimer Weg / Memeler Straße"
- Änderung Nr. 4 -

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 6 und des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 27. Juni 1985 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 04. November 1985, Az.: 379-06 genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 31 für das Baugebiet "Brenderweg / Andernacher Straße / Wallersheimer Weg / Memeler Straße" wird gemäß dem Änderungsplan Nr. 4 geändert. Der Änderungsplan Nr. 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

Geändert werden außerdem die in Ziffer 3 des Textes zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über Garagen und Stellplätze gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG.

Die Ziffer 3 des Textes erhält nachstehende Neufassung:

3. Garagen und Stellplätze

3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit den Ziffern ① - ② bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen (GGa) und Gemeinschaftsstellplätze (GSt) dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 71 der Landesbauordnung - LBauO - vom 27. 02. 1974 (GVBl. S. 53) für die mit den gleichen Ziffern bezeichneten Baugrundstücke.

3.2 Der fehlende Bedarf wird

a) für den in der Bebauungsplanzeichnung mit ① bezeichneten Bereich an der im Bebauungsplan im rückwärtigen Grundstücksbereich festgesetzten Stelle jeweils zur Hälfte als Garagen und die andere Hälfte als überdachte Stellplätze in Form von sog. "Carports",

b) für den in der Bebauungsplanzeichnung mit **(B)** bezeichneten Bereich entweder in Form von Tiefgaragen oder, mit Ausnahme des Vorgartenbereiches, innerhalb der hofseitigen überbaubaren Grundstücksfläche als Garagen gedeckt.

3.3 Zufahrten zu den im Hofbereich liegenden Garagen oder Tiefgaragen können - soweit sie nicht an anderer Stelle festgesetzt sind - über die im Straßenraum liegenden Stellplätze geführt werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes liegt in Koblenz-Neuendorf; er erfaßt die Otto-Falckenberg-Straße zwischen der Hans-Zulliger-Schule und der Goethe-Schule, einschließlich der Randbereiche.

Der Änderungsplan erfaßt die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

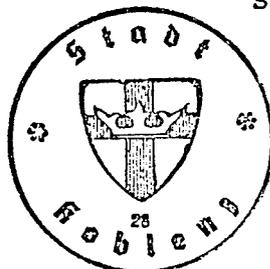
Gemarkung Neuendorf, Flur 14, Nrn.: 144/43, 144/44, 144/45, 144/46, 144/47, 144/49 teilweise, 144/50, 144/51, 144/57, 144/58 teilweise, 158/3 teilweise, 158/4, 158/5, 166/1, 168/1, 168/2, 169/1, 170/3, 179/1, 179/2, 180, 181, 182, 188/3, 192/2, 193/1, 193/2, 193/3, 193/4 teilweise, 193/5, 193/6 teilweise, 193/7 teilweise, 195/3, 195/4, 195/5, 195/6, 563/193 teilweise, 568/191 teilweise, 615/194, 621/161 teilweise, 703/166, 706/166, 715/160 teilweise, 717/156 teilweise und 800/190 teilweise.

§ 3

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die den Festsetzungen des Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, 13. Dezember 1985

Stadtverwaltung Koblenz



[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister

[Handwritten Signature]
[Handwritten Signature]

Die Genehmigung der Satzung wurde am 07. 01. 1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Am gleichen Tage ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, 23. 01. 1986

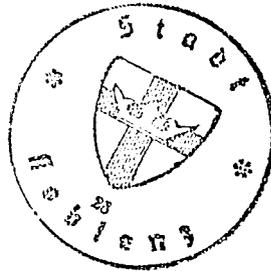
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:



Beigeordneter

Ausgefertigt

Koblenz, 02.06.92



Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister